

1. ALLGEMEINES

Für sämtliche von der BEMOVA GmbH (im Folgenden: BEMOVA) aus und im Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassungsverträgen erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn BEMOVA nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Die von BEMOVA im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an den Auftraggeber überlassenen Arbeitnehmer werden nachfolgend einheitlich als „Zeitarbeiter“ bezeichnet.

BEMOVA erklärt, im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu sein, diese wurde erstmalig am 28.08.2014 durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg, erteilt. BEMOVA wird den Auftraggeber unverzüglich über den Widerruf oder das Erlöschen der Erlaubnis informieren.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Soweit zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber keine Rahmenvereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung besteht, kommt der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag durch die Anfrage des Auftraggebers in Textform und die Annahmeerklärung von BEMOVA in Textform zustande. Bei mündlichen Anfragen des Auftraggebers bestätigt BEMOVA den Auftrag in Textform; der Auftraggeber hat diese Bestätigung vor Beginn der Überlassung ebenfalls in Textform zu bestätigen. Besteht zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung, richten sich Bedarfsmeldungen, die zugehörigen Abrufe sowie die daraus entstehenden Leistungspflichten nach den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung. Ein gesonderter Arbeitnehmerüberlassungsvertrag für den jeweiligen Abruf wird ausdrücklich nicht geschlossen.
- (2) Die Verpflichtung von BEMOVA zur Überlassung ergibt sich aus dem wirksam geschlossenen Einzelüberlassungsvertrag oder aus der Rahmenvereinbarung und dem nach deren Regelungen verbindlich gewordenen Abruf. Vor Beginn der Überlassung muss der zugrunde liegende Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Textform vorliegen und der jeweilige Zeitarbeiter unter Bezugnahme auf diesen Vertrag beziehungsweise die Rahmenvereinbarung konkretisiert sein.
- (3) BEMOVA ist Mitglied des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. (GVP). BEMOVA erklärt, dass mit den beim Auftraggeber eingesetzten Zeitarbeitnehmern einzelvertraglich die Anwendung der zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge sowie der einschlägigen Branchenzuschlagstarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung vereinbart ist.
- (4) Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzter Zeitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor dem jeweiligen Einsatzbeginn aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, BEMOVA vor Beginn der Überlassung über vorherige Überlassungen des jeweiligen Zeitarbeitnehmers durch einen anderen Personaldienstleister an den Auftraggeber zu informieren, sofern zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. Entsprechende

Vorüberlassungszeiten sind BEMOVA vollständig in Textform mitzuteilen.

3. ARBEITSRECHTLICHE BEZIEHUNGEN

- (1) Der Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeiter und dem Auftraggeber. BEMOVA ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers. BEMOVA sichert dem Auftraggeber zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu BEMOVA stehen.
- (2) Der Auftraggeber sichert zu, dass er Zeitarbeiter weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung) weiter überlässt (kein Kettenverleih).
- (3) Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit BEMOVA vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei BEMOVA.

4. FÜRSORGE- & MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS / ARBEITSSCHUTZ

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt BEMOVA insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.
- (2) Soweit für die Beschäftigung der Zeitarbeiter im Einsatzbetrieb behördliche Genehmigungen erforderlich sind, deren Einholung dem Auftraggeber obliegt, hat der Auftraggeber diese vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit einzuholen und BEMOVA auf Anfrage nachzuweisen. Die Verpflichtungen von BEMOVA, insbesondere hinsichtlich der Berechtigung der Zeitarbeiter zur Aufnahme der Beschäftigung, bleiben unberührt. Der Auftraggeber teilt BEMOVA vor Einsatzbeginn die für die vereinbarte Tätigkeit maßgeblichen Gefährdungen und die daraus folgenden Anlässe für arbeitsmedizinische Vorsorge mit. Änderungen dieser Umstände sind BEMOVA unverzüglich in Textform mitzuteilen. BEMOVA veranlasst erforderliche Pflichtvorsorge vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit und anschließend innerhalb der maßgeblichen Fristen. Eine Tätigkeit, für die Pflichtvorsorge vorgeschrieben ist, darf erst aufgenommen werden, wenn der Zeitarbeiter daran teilgenommen hat. Erforderliche Angebotsvorsorge wird vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend innerhalb der maßgeblichen Fristen angeboten; die Teilnahme ist freiwillig. Gesetzliche Ansprüche auf Wunschvorsorge bleiben unberührt. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird durch einen von BEMOVA beauftragten, entsprechend qualifizierten Arzt durchgeführt. Nach vorheriger Abstimmung kann hierfür auch der Betriebsarzt des Auftraggebers tätig werden. Der Auftraggeber stellt die zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen erforderlichen Informationen bereit und ermöglicht erforderlichenfalls die Besichtigung des Arbeitsplatzes. Erforderliche Nachweise werden unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Vorgaben bereitgestellt. Medizinische Befunde werden dem Auftraggeber nicht übermittelt. Arbeitsmedizinische Vorsorge ersetzt keinen Nachweis der gesundheitlichen Eignung. Etwaige Eignungsuntersuchungen bedürfen einer gesonderten rechtlich zulässigen Grundlage. Die erforderlichen Kosten der einsatzbezogenen arbeitsmedizinischen Vorsorge trägt im Verhältnis zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber der

Auftraggeber, soweit keine abweichende Kostenaufteilung vereinbart wird. Den Zeitarbeitnehmern werden hierfür keine Kosten auferlegt. Die gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten beider Parteien bleiben unberührt.

- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, gemäß § 5 ArbSchG vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers die mit dessen Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die geeigneten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers zu treffen. Der Zeitarbeiter ist vor Tätigkeitsbeginn gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz am entsprechenden Arbeitsplatz ausreichend und angemessen durch den Auftraggeber zu unterweisen. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes für den jeweiligen Betrieb des Auftraggebers sind umzusetzen. Die Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers über 10 Stunden pro Tag hinaus bedarf der Absprache mit BEMOVA. Über tägliche 10 Stunden hinaus darf nur gearbeitet werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des Auftraggebers gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall im Sinne des § 14 Arbeitszeitgesetz gegeben ist. Im Falle von Sonn- oder Feiertagsarbeit erbringt der Auftraggeber gegenüber BEMOVA einen Nachweis darüber, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht. Arbeitsunfälle sind BEMOVA sofort zu melden und alle nach § 193 Absatz 1 SGB VII erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. BEMOVA meldet den Arbeitsunfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Zur Wahrnehmung der BEMOVA obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Auftraggeber BEMOVA ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeiter innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.
- (5) BEMOVA hat ihre Zeitarbeiter über geltende Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und -hinweise zu informieren und zu belehren. Der Auftraggeber hat vor Arbeitsaufnahme der eingesetzten Zeitarbeiter eine arbeitsplatzspezifische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrung durchzuführen. Die Belehrung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und BEMOVA auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Sofern Zeitarbeiter von BEMOVA aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.
- (7) Der Auftraggeber stellt Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe sicher und berücksichtigt die eingesetzten Zeitarbeiter bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung entsprechend Anhang 1 zu § 2 DGUV Vorschrift 2. Sofern eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, wird diese vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt, gereinigt und instandgehalten.
- (8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einzuhalten.
- (9) Der Auftraggeber wird den Zeitarbeitnehmern von BEMOVA einen geeigneten Raum zum Umziehen zur Verfügung stellen und diesen entsprechend verschließen. Ferner berücksichtigt der Auftraggeber das geltende Alkoholverbot für die Zeitarbeiter während der Arbeitszeit und in den Pausen.

5. ZURÜCKWEISUNG / AUSTAUSCH VON ZEITARBEITNEHMERN

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeiter durch Erklärung in Textform gegenüber BEMOVA zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der BEMOVA zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeiter berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung unverzüglich detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist BEMOVA berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeiter an den Auftraggeber zu überlassen.
- (2) Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten drei Stunden nach Einsatzbeginn fest, dass ein Zeitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist, hat er BEMOVA hierüber unverzüglich zu informieren und die fehlende Eignung zu begründen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall den Austausch des Zeitarbeitnehmers verlangen. Nach vorheriger Rücksprache werden dem Auftraggeber bis zu drei Arbeitsstunden des betreffenden Zeitarbeitnehmers nicht berechnet.
- (3) BEMOVA ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen überlassene Zeitarbeiter auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeiter zu überlassen.

6. MITTEILUNGSPFLICHTEN / ANPASSUNG DES VERRECHNUNGSSATZES

- (1) Der Einsatz in einem anderen als dem vereinbarten Einsatzbetrieb oder an einem anderen Einsatzort sowie die Zuweisung anderer als der vereinbarten Tätigkeiten oder die Änderung des vereinbarten Anforderungsprofils bedürfen der vorherigen Zustimmung von BEMOVA. Der Auftraggeber teilt BEMOVA beabsichtigte Änderungen rechtzeitig vor deren Umsetzung in Textform mit. Dies gilt insbesondere für einen beabsichtigten Einsatz im Ausland. Werden aufgrund solcher Änderungen andere Leistungen oder Qualifikationen vereinbart, vereinbaren die Parteien die hierfür geltenden Verrechnungssätze vor Durchführung der Änderung in Textform. Kostenbedingte Anpassungen der Verrechnungssätze richten sich ausschließlich nach Nr. 8 Abs. 8.
- (2) Der Auftraggeber informiert BEMOVA unverzüglich in Textform über Änderungen der tatsächlichen Tätigkeit oder der betrieblichen Umstände, die für die tarifliche Eingruppierung, die Anwendung gesetzlicher oder branchenspezifischer Mindestentgelte, die Branchenzuschlagspflicht oder den Anspruch auf Equal Pay von Bedeutung sind. Die Pflicht zur vorherigen Zustimmung von BEMOVA nach Abs. 1 bleibt unberührt. Soweit sich hieraus Änderungen der maßgeblichen Personalkosten ergeben, richten sich Anpassungen der Verrechnungssätze ausschließlich nach Nr. 8 Abs. 8.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, BEMOVA unaufgefordert und unverzüglich etwaige für ihn in Zukunft geltende Tarifverträge, die eine Abweichung von der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen, und/oder etwaige im Betrieb des Auftraggebers, an den BEMOVA Zeitarbeiter überlässt, zukünftig geltende Betriebsvereinbarungen, die aufgrund eines Tarifvertrages eine Abweichung von der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen, in Kopie zu übermitteln. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Tarifvertrages und/oder einer Betriebsvereinbarung eine kürzere Überlassungshöchstdauer als 18 Monate geregelt ist.
- (4) Der Auftraggeber gewährt den Zeitarbeitnehmern gemäß § 13b AÜG Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsdiensten unter den gleichen Bedingungen wie vergleichbaren Arbeitnehmern des Einsatzbetriebes, sofern eine unterschiedliche Behandlung nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Er informiert BEMOVA über die bestehenden

Einrichtungen, die Zugangsbedingungen und etwaige sachliche Gründe einer abweichenden Behandlung sowie unverzüglich über Änderungen.

7. PERSONALAUSWAHL / PERSONALEINSATZ / STREIK

- (1) Die Personalauswahl erfolgt durch BEMOVA auf Grundlage der Bedarfsanforderung des Auftraggebers.
- (2) BEMOVA wählt für die vereinbarte Tätigkeit fachlich geeignetes Personal nach den in der vereinbarten Preisliste und im jeweiligen Einzelüberlassungsvertrag beziehungsweise Abruf vereinbarten Anforderungen aus. Wird ausdrücklich eine Fachkräftequalifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf angefordert, werden Arbeitnehmer mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten überlassen. Soweit hierfür eine bestimmte Dauer der Berufserfahrung vereinbart wird, gilt diese Anforderung ausschließlich für die ausdrücklich angeforderte Fachkräftequalifikation. Zwingende gesetzliche Qualifikationsanforderungen bleiben unberührt. BEMOVA weist die vereinbarte Qualifikation auf begründete Nachfrage nach.
- (3) BEMOVA stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeiter, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sind, zur Aufnahme der Tätigkeit aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen berechtigt sind. Auf Nachfrage legt BEMOVA entsprechende Nachweise vor.
- (4) BEMOVA ist berechtigt, bei dem Auftraggeber eingesetzte Zeitarbeiter jederzeit gegen andere Zeitarbeiter auszutauschen, sofern diese den für den jeweiligen Einsatz vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- (5) Nimmt ein überlassener Zeitarbeiter seine Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf, informiert der Auftraggeber BEMOVA hierüber unverzüglich, bei zeitkritischen Einsätzen zunächst telefonisch und anschließend in Textform. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht schuldhaft, ist dies bei der Beurteilung von Schadensersatzansprüchen nur insoweit zu berücksichtigen, als die Pflichtverletzung für die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens ursächlich war. Ein pauschaler Ausschluss von Ansprüchen wegen einer verspäteten oder unterbliebenen Meldung findet nicht statt.
- (6) Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen, dürfen Zeitarbeiter nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 AÜG eingesetzt werden. Darüber hinaus gilt das tarifvertragliche Einsatzverbot bei Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Zeitarbeiter. Die Zeitarbeiter werden demnach im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass keine Zeitarbeiter eingesetzt werden, soweit ein gesetzliches oder tarifvertragliches Einsatzverbot besteht. BEMOVA ist insoweit nicht verpflichtet, Zeitarbeiter zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen kann abgewichen werden, soweit dies gesetzlich oder tarifvertraglich zulässig ist, insbesondere aufgrund einer zwischen den Parteien des Arbeitskampfes getroffenen Notdienstvereinbarung. Der Auftraggeber informiert BEMOVA unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Arbeitskampf.

8. ABRECHNUNG / PREISANPASSUNG

- (1) BEMOVA wird dem Auftraggeber bei Beendigung des Auftrages – bei fortdauernder Überlassung wöchentlich – eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende

Abrechnungsweise. Rechnungen werden elektronisch an die vom Auftraggeber benannte Rechnungsadresse übermittelt. Soweit gesetzlich eine strukturierte elektronische Rechnung erforderlich ist, erfolgt die Rechnungsstellung in einem gesetzeskonformen strukturierten Format. Soweit eine sonstige elektronische Rechnung zulässig ist und hierfür eine Zustimmung benötigt wird, stimmt der Auftraggeber ihrer elektronischen Übermittlung zu.

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Verrechnungssätze. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit wird unter Abzug der tatsächlich genommenen Ruhepausen je Zeitarbeiter und Einsatztag auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Die Mindestbuchungsdauer beträgt vier Stunden je Zeitarbeiter und Einsatztag. Unterschreitet die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aus Gründen, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, die für den jeweiligen Einsatz verbindlich vereinbarte Soll-Arbeitszeit, werden die tatsächlich geleisteten Stunden, mindestens jedoch 80 % der vereinbarten Soll-Arbeitszeit, berechnet. Die Mindestbuchungsdauer bleibt vorbehaltlich der nachfolgenden Anrechnungs- und Nachweisregelungen bestehen. Voraussetzung ist, dass BEMOVA die vereinbarte Überlassungsleistung ordnungsgemäß angeboten hat. Auf den für nicht geleistete Einsatzstunden berechneten Betrag werden ersparte Aufwendungen und die während des entfallenden Einsatzzeitraums erzielte anderweitige Vergütung angerechnet. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass BEMOVA hinsichtlich der entfallenden Einsatzstunden kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bleibt hiervon unberührt. Diese Regelungen gelten sowohl für Einsätze aufgrund von Einzelüberlassungsverträgen als auch für verbindliche Abrufe innerhalb einer Rahmenvereinbarung. Bei einer Stornierung vor Einsatzbeginn richtet sich die Abrechnung nach Nr. 9. Dieselben Einsatzstunden werden nicht mehrfach berechnet.
- (3) Der Auftraggeber hat die Arbeitsstunden durch Stundennachweise, aus denen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Pausen ersichtlich ist, zu belegen und diese von einem Beauftragten des Auftraggebers nach sachlicher Prüfung bestätigen zu lassen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Stundennachweise täglich an BEMOVA – mindestens jedoch wöchentlich – zu übermitteln. Sollte der Auftraggeber die Stundennachweise nicht zeitnah übermitteln, ist BEMOVA berechtigt, die von den Zeitarbeitnehmern genannten Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von BEMOVA eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 2 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.
- (6) Die von BEMOVA überlassenen Zeitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von BEMOVA erteilten Abrechnungen befugt. Zahlungen an den Zeitarbeiter haben keine Erfüllungswirkung.
- (7) Befindet sich der Auftraggeber (teilweise) mit der Vergütungszahlung in Verzug, so wird die Vergütung für sämtliche noch nicht fakturierten Stunden, deren Ableistung der Auftraggeber auf einem Stundennachweis bereits bestätigt hat, sofort fällig. BEMOVA steht bei Nichtleistung durch den Auftraggeber ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

- (8) Verändern sich nach Vertragsschluss die für die vereinbarte Leistung maßgeblichen Personalkosten aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Änderungen oder infolge gesetzlich oder tariflich vorgeschriebener Ansprüche auf Branchenzuschläge oder Equal Pay, ist BEMOVA berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, den Verrechnungssatz nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Anpassung berücksichtigt die tatsächlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Leistung und gegenläufige Veränderungen der maßgeblichen Kosten; eine Erhöhung der Gewinnmarge ist damit nicht verbunden. BEMOVA teilt Anlass, Berechnung und Wirksamkeitszeitpunkt mindestens vier Wochen vorher in Textform mit. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt nicht. Bereits bei Vereinbarung des Preises berücksichtigte Kostenänderungen werden nicht erneut angesetzt. Abweichende individuelle Preiszusagen bleiben unberührt.
- (9) Die Berechnung von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen richtet sich nach der vereinbarten Preisliste und den für den jeweiligen Einsatz mitgeteilten Zuschlagsregelungen des Auftraggebers. Zuschlagsprozentsätze werden auf den vereinbarten Nettoverrechnungssatz angewendet. Treffen für dieselbe Arbeitsstunde mehrere Zuschläge zusammen, einschließlich der in der Preisliste festgelegten Zuschläge, wird ausschließlich der jeweils höchste Zuschlag berechnet. Eine Addition dieser Zuschläge erfolgt nicht. Die in der Preisliste für bestimmte Kalendertage festgelegten Zuschläge gelten jeweils von 0:00 bis 24:00 Uhr. Für gesetzliche Feiertage ist das Feiertagsrecht des Einsatzortes maßgeblich. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

9. STORNIERUNG

- (1) Diese Regelung gilt für verbindlich vereinbarte Einsätze, unabhängig davon, ob diese auf einem Einzelüberlassungsvertrag oder einem Abruf innerhalb einer Rahmenvereinbarung beruhen.
- (2) Storniert der Auftraggeber einen verbindlich vereinbarten Einsatz ganz oder teilweise weniger als 72 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn, beträgt die Ausfallpauschale 80 % der für die stornierten Einsatzstunden vereinbarten Nettovergütung. Bei einer Teilstornierung werden ausschließlich die entfallenden Einsatzstunden beziehungsweise die abbestellten Zeitarbeitnehmer berücksichtigt.
- (3) Soweit die vorgesehenen Zeitarbeitnehmer während des stornierten Zeitraums anderweitig eingesetzt werden können, entfällt die Ausfallpauschale im entsprechenden Umfang. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass BEMOVA kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Stornierungen sind BEMOVA in Textform mitzuteilen. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang der Stornierung bei BEMOVA maßgeblich.
- (5) Gesetzliche und ausdrücklich vereinbarte Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Die Ausfallpauschale fällt nicht an, soweit der Auftraggeber den Einsatz wegen einer von BEMOVA zu vertretenden Pflichtverletzung berechtigt beendet. Eine doppelte Berechnung derselben Einsatzstunden als Vergütung und Ausfallpauschale erfolgt nicht.

10. AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT / ABTRETUNG

- (1) Der Auftraggeber kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt auch für Gegenforderungen, die mit der jeweiligen Vergütungsforderung in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder der

zugrunde liegende Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen BEMOVA ohne vorherige Zustimmung von BEMOVA an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

11. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

- (1) BEMOVA stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeitnehmer über die erforderlichen Qualifikationen verfügen (vgl. Nr. 7 Abs. 2).
- (2) Im Hinblick darauf, dass die überlassenen Zeitarbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers ihre Tätigkeit ausüben, haftet BEMOVA nicht für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen. Der Auftraggeber stellt BEMOVA von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den Zeitarbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.
- (3) Im Übrigen haften BEMOVA sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) BEMOVA haftet insbesondere nicht für die Arbeitsergebnisse der Zeitarbeitnehmer oder für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen. Eine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber allein durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit eines Zeitarbeitnehmers entstehen, ist ausgeschlossen, soweit BEMOVA die Unpünktlichkeit oder Abwesenheit nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Auftraggeber stellt BEMOVA von allen Forderungen frei, die BEMOVA aufgrund einer Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherungen, Auskunfts-, Prüf- oder Mitteilungspflichten durch den Auftraggeber entstehen. BEMOVA verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.
- (6) Dies gilt insbesondere für Schäden und Nachforderungen, die BEMOVA aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers zu Vorüberlassungszeiten, Vergleichsentgelten, Branchenzugehörigkeit, Tätigkeiten oder sonstigen für die Vergütung des Zeitarbeitnehmers maßgeblichen Umständen entstehen.
- (7) BEMOVA übernimmt keine Haftung, wenn Zeitarbeitnehmer entgegen der vereinbarten Tätigkeit mit Geldangelegenheiten, insbesondere mit Kassenführung, Verwahrung oder Verwaltung von Geld oder anderen Wertsachen, betraut werden.
- (8) Die Freistellungspflichten nach Nr. 4 Abs. 1 und Nr. 11 Abs. 2, 5 und 6 bestehen nur, soweit die geltend gemachten Ansprüche auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Hat BEMOVA oder eine Person, für deren Verhalten BEMOVA einzustehen hat, zur Entstehung des Anspruchs beigetragen, ist die Freistellung entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsanteil begrenzt. Die Haftungsregelung der Nr. 11 Abs. 3 bleibt unberührt und gilt für sämtliche Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen dieser AGB. Zwingende gesetzliche Pflichten von BEMOVA bleiben unberührt.

12. ÜBERNAHME VON ZEITARBEITNEHMERN / VERMITTLUNGSPROVISION

- (1) Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Überlassung des Zeitarbeitnehmers an den Auftraggeber mit diesem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsvertrages nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
- (2) Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten nach der Benennung eines Bewerbers durch BEMOVA ohne eine vorherige Überlassung mit diesem Bewerber ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- (3) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, BEMOVA mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Der Auftraggeber erteilt auf begründete Nachfrage die zur Prüfung des Provisionsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Die gesetzlichen Regeln über Darlegungs- und Beweislast bleiben unberührt. Eine Provision schuldet der Auftraggeber bei einer Einstellung durch ein verbundenes Unternehmen nur, wenn er den Bewerber oder Zeitarbeiter diesem Unternehmen vermittelt oder die Einstellung dort veranlasst hat und die übrigen Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs vorliegen.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 und 2 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an BEMOVA zu zahlen. Bei einer Vermittlung ohne vorherige Überlassung beträgt die Provision zwei Bruttomonatsgehälter.

Bei einer Übernahme nach vorheriger Überlassung richtet sich die Provision nach der gemäß Abs. 6 ermittelten Überlassungsdauer. Sie beträgt:

- bei einer Überlassungsdauer von bis zu drei Monaten: 1,5 Bruttomonatsgehälter;
- bei einer Überlassungsdauer von mehr als drei bis zu sechs Monaten: ein Bruttomonatsgehalt;
- bei einer Überlassungsdauer von mehr als sechs bis zu neun Monaten: 0,75 Bruttomonatsgehälter;
- bei einer Überlassungsdauer von mehr als neun und weniger als zwölf Monaten: 0,5 Bruttomonatsgehälter.

Ab einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten fällt keine Vermittlungsprovision mehr an. Bei einer Übernahme nach Beendigung der Überlassung ist die bis zum Ende der letzten Überlassung erreichte Überlassungsdauer maßgeblich. Die Voraussetzungen und zeitlichen Grenzen des Provisionsanspruchs nach Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

Bei einem von Beginn an auf weniger als zwölf Monate befristeten Arbeitsverhältnis wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Provision im Verhältnis der vereinbarten Vertragsdauer zu zwölf Monaten gekürzt.

- (6) Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das im neuen Arbeitsverhältnis vereinbarte regelmäßige Bruttomonatsgehalt. Bei variablem Entgelt ist ein anhand der

vereinbarten Vergütungsregelungen nachvollziehbar ermittelter monatlicher Durchschnitt zugrunde zu legen.

Für die Staffelung nach Abs. 5 werden sämtliche Überlassungszeiträume des betreffenden Zeitarbeitnehmers durch BEMOVA an den Auftraggeber zusammengerechnet. Maßgeblich sind die jeweiligen Überlassungszeiträume, unabhängig davon, ob sie auf Einzelüberlassungsverträgen oder Abrufen innerhalb einer Rahmenvereinbarung beruhen. Unterbrechungen führen nicht zu einem Neubeginn der Staffelung; die Unterbrechungszeiten selbst werden nicht mitgerechnet. Die bloße Laufzeit einer Rahmenvereinbarung zählt nicht als Überlassungsdauer.

Der Auftraggeber weist BEMOVA auf Anforderung die für die Prüfung und Berechnung der Vermittlungsprovision erforderlichen Angaben nach, insbesondere den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, den vereinbarten Beschäftigungsbeginn, die Vergütung und gegebenenfalls die Befristungsdauer. Der Nachweis kann durch geeignete Vertragsauszüge oder eine Bestätigung des Auftraggebers erfolgen. Nicht erforderliche personenbezogene Angaben und Vertragsbestandteile dürfen geschwärzt werden.

Die Vermittlungsprovision versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

- (7) Wird der Zeitarbeiter / Bewerber aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages oder eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.
- (8) Bei Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis wird die Provision auf Grundlage der für das erste Ausbildungsjahr vereinbarten monatlichen Bruttoausbildungsvergütung nach der Staffel des Abs. 5 berechnet.

13. VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG

- (1) Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 9 Tagen zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen. Besteht eine Rahmenvereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung, richten sich deren Laufzeit und ordentliche Kündigung ausschließlich nach dieser Rahmenvereinbarung. Die in diesem Absatz genannten Fristen gelten nur für außerhalb einer solchen Rahmenvereinbarung geschlossene unbefristete Arbeitnehmerüberlassungsverträge. Einzelne Abrufe innerhalb einer Rahmenvereinbarung können für ihre vereinbarte Dauer nicht ordentlich gekündigt werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Regelungen zur Stornierung und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (2) Davon unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. BEMOVA ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung fällige Forderungen nicht ausgleicht, wesentliche vertragliche Mitwirkungs-, Auskunfts- oder Informationspflichten verletzt oder eine nach Maßgabe von Nr. 8 Abs. 8 berechnigte Anpassung des Verrechnungssatzes nicht akzeptiert. Ändern sich gesetzliche,

tarifliche oder sonstige zwingende rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung derart, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, steht dieser ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber BEMOVA in Textform erklärt wird. Die durch BEMOVA überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

14. DATENSCHUTZ

- (1) BEMOVA und der Auftraggeber verarbeiten personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung jeweils unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Soweit BEMOVA und der Auftraggeber personenbezogene Daten für eigene Zwecke und in eigener Verantwortung verarbeiten, ist jede Partei für die Rechtmäßigkeit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sowie für die Erfüllung der ihr obliegenden datenschutzrechtlichen Informations- und sonstigen Pflichten selbst verantwortlich.
- (3) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung dürfen insbesondere die zur Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erforderlichen Stamm-, Kontakt-, Qualifikations-, Einsatz- und Arbeitszeitdaten sowie sonstige gesetzlich oder vertraglich erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet und zwischen den Parteien übermittelt werden.
- (4) Soweit BEMOVA und der Auftraggeber im Einzelfall gemeinsam über Zwecke und Mittel einer Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden und dadurch eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO besteht, werden die Parteien die hierfür erforderliche Vereinbarung gesondert treffen.
- (5) Die Parteien unterstützen sich im erforderlichen Umfang bei der Erfüllung gesetzlicher Datenschutzpflichten, insbesondere bei der Bearbeitung von Betroffenenrechten, soweit die jeweils andere Partei hiervon betroffen ist.
- (6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass die geschäftlichen Kontaktdaten der für den jeweiligen Einsatz zuständigen Ansprechpartner an die eingesetzten Zeitarbeitnehmer übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Einsatzes erforderlich ist.

15. VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten der Zeitarbeitnehmer sowie Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht allgemein bekannt werden.
- (2) Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, unzulässiger Nutzung und unzulässiger Weitergabe zu schützen. Sie verwenden diese Informationen ausschließlich zur Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung sowie für die nachfolgend genannten zulässigen Zwecke. Eine Weitergabe ist zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vertrages, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für

erforderliche Offenlegungen gegenüber zuständigen Behörden, Gerichten, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern und Versicherern. Der Empfängerkreis und der Umfang der weitergegebenen Informationen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen nach Nr. 14 bleiben unberührt.

- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Nach Vertragsende sind erhaltene vertrauliche Informationen und Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen beziehungsweise zu vernichten, sobald sie für die zulässigen Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Soweit ihre weitere Aufbewahrung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich und rechtlich zulässig ist, dürfen sie im hierfür notwendigen Umfang aufbewahrt werden. Weiter aufbewahrte Informationen bleiben den Verpflichtungen dieser Nummer unterworfen. Für personenbezogene Daten gelten zusätzlich die gesetzlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit und Dauer der Speicherung.
- (4) Die Parteien stellen sicher, dass ihre mit der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung befassten Mitarbeiter die vorstehenden Verschwiegenheitspflichten beachten. Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten nur Personen, die diese für ihre jeweiligen Aufgaben benötigen. Soweit keine ausreichende gesetzliche oder bereits bestehende vertragliche Verschwiegenheitspflicht besteht, verpflichten die Parteien diese Personen entsprechend zur Vertraulichkeit.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bedürfen der Textform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist. Der Vorrang wirksamer individueller Vertragsabreden gemäß § 305b BGB bleibt unberührt. Gesetzliche Formanforderungen, insbesondere nach § 12 Abs. 1 AÜG, werden hierdurch nicht aufgehoben.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber ist der Hauptsitz von BEMOVA, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. BEMOVA kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei sämtlichen von BEMOVA angegebenen Preisen bzw. Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben.
- (5) Arbeitnehmerüberlassungsverträge können für BEMOVA nur durch hierzu bevollmächtigte Personen abgeschlossen werden. Die von BEMOVA überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für BEMOVA abzugeben oder entgegenzunehmen.